



LE CONSEIL RHÉNAN
DER OBERRHEINRAT

*Président du Conseil Rhénan
Präsident des Oberrheinrats*

Joshua Frey MdL – Konrad-Adenauer-Str. 3 – 70173 Stuttgart

Frau Malu Dreyer

Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880

55028 Mainz

Kontakt:

Ständiges Sekretariat des Oberrheinrats
Rehfußplatz 11

D-77694 Kehl

Telefon: +49 (0) 7851 7407 42

kleinert@oberrheinrat.org

Kehl, 10. September 2020

Einheitliches Vorgehen an der deutsch-französischen Grenze: Angleichung der Corona-Einreiseverordnungen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,

Mit dem Ende der Grenzkontrollen am 15. Juni 2020 ist der Oberrhein wieder enger zusammengerückt. Unter Beachtung der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie konnten die Bürgerinnen und Bürger seitdem ihren Alltag wiederaufnehmen, Familie und Freunde im Nachbarland wiedersehen und die Grenze aus kulturellen und touristischen Gründen wie gewohnt überqueren.

Leider gibt das Infektionsgeschehen am Oberrhein aktuell Anlass zur Sorge für diesen Status Quo. Es besteht die Möglichkeit, dass Teile unserer Nachbarländer als Risikogebiet eingestuft werden. Um in einem solchen Fall unnötige Härten für die Bevölkerung des Grenzraums und einschneidende Einschränkungen wie im Frühjahr zu vermeiden, sollte daher bereits jetzt präventiv gehandelt werden.

Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz haben Verordnungen erlassen, die die Modalitäten für die Ein- und Rückreise aus Risikogebieten regeln. Obgleich sich diese Verordnungen im Grundsatz ähneln, unterscheiden sie sich in zentralen Fragen. Eine Angleichung der Verordnungen könnte die Lesbarkeit der potenziell geltenden Regeln am Oberrhein daher erheblich verbessern. Exemplarisch möchte ich in diesem Kontext auf die folgenden Aspekte hinweisen:

- Die rheinland-pfälzische Verordnung (§ 20 (4) 10. CoBeLVO) sieht eine Ausnahme von der Test- und Quarantänepflicht für Personen vor, die sich für maximal 72h in einem Risikogebiet aufgehalten haben. In Baden-Württemberg sind es nur 48h (§ 4 (1) CoronaVO EQT).
- Während in Rheinland-Pfalz explizit Ausnahmen von Test- und Quarantänepflicht aus Gründen bestehen, die in Ausbildung und Studium liegen (§ 20 (4) 10. CoBeLVO), ist dies in der baden-württembergischen Verordnung nicht der Fall.



LE CONSEIL RHÉNAN
DER OBERRHEINRAT

- In Rheinland-Pfalz besteht eine Ausnahme für Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Pflege diplomatischer Beziehungen oder der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und der öffentlichen Verwaltung zwingend notwendig ist (§ 20 (4) 10. CoBeLVO). Das baden-württembergische Pendant erfasst diese Personengruppen nicht explizit. Darüber hinaus sollte in diesem Kontext auch die Schaffung von Erleichterungen für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger erörtert werden.

Mit dem Ziel den Alltag der Bürgerinnen und Bürger in der Grenzregion für den Fall der Einstufung einer Nachbarregion als Risikogebiet zu erleichtern, möchte ich Sie weiterhin um die Berücksichtigung der folgenden Anregungen bitten:

- Anerkennung französischsprachiger Corona-Testergebnisse (aktuell werden nur deutsch- oder englischsprachige ärztliche Zeugnisse anerkannt)
- Möglichkeit der Ausnahme von Test- und Quarantänepflicht für Personen, die sich nur für einen kurzen Zeitraum im Bundesgebiet aufhalten (z.B. Verwandtenbesuch)
- Möglichkeit der Ausnahme von Test- und Quarantänepflicht für Personen, die über einen Nebenwohnsitz oder Gartenflächen im Bundesgebiet verfügen (z.B. Ferienhaus, Schrebergarten), oder die zur Pflege von ihnen gehörenden Tieren einreisen

Ich appelliere dringend daran, diese Aspekte in die Reflexionen im Zuge der anstehenden Novellierung der Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) zu prüfen und ggf. entsprechend einfließen zu lassen.

Herr Winfried Kretschmann, Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, hat ein gleichlautendes Schreiben erhalten.

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen und mit freundlichen Grüßen,

Josha FREY
Präsident des Oberrheinrats
Mitglied des Landtags von Baden-Württemberg